

## P R O T O K O L L

über die am Mittwoch, dem 24. Juni 2020, um 19.00 Uhr im Mehrzwecksaal der Stadthalle Gänserndorf (Untergeschoß), Hans Kudlich Gasse 28, 2230 Gänserndorf stattgefundene Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf (öffentliche Sitzung).

### Anwesend waren:

Bürgermeister René Lobner	ÖVP
Vizebürgermeisterin Christine Beck	ÖVP

### Die Stadträte:

Mathias Bratengeyer	ÖVP
Wolfgang Halwachs	ÖVP
Maximilian Beck	ÖVP
Claudia Pawlik, M.Ed.	ÖVP

Ulrike Cap	SPÖ
Michael Hlavaty	SPÖ

Günter Schweitzer	GRÜNE
-------------------	-------

### Die Gemeinderäte:

Renate Stiglitz	ÖVP
Maria Pokorny	ÖVP
Stephan Sadil	ÖVP
Edith Vogl	ÖVP
Daniel Waitzer	ÖVP
Dipl. HLFL Ing. Gerhard Schönner	ÖVP
Robert Berl	ÖVP
Christian Sieghart	ÖVP
Mag.phil. Claudia Christina Kalensky	ÖVP
Philipp Johann Toth	ÖVP
Rudolf Stöger	ÖVP
Maria-Luise Barelli	ÖVP
Mag.phil. Marion Schirato	ÖVP
Gregor Scharmitzer	ÖVP
Bettina Pieler	ÖVP

Vanessa Beier	SPÖ
Christine Valerie Löwenpapst	SPÖ
Franz Irlvek	SPÖ
Kerstin Cap	SPÖ
Jasmin Evelyn Hager	SPÖ
Jenifer Erasim	SPÖ
Murat Aslan	SPÖ

Margot Linke	GRÜNE
Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.	GRÜNE
Beate Kainz	GRÜNE

Marion Klameker	FPÖ
-----------------	-----

Joseph Michael Lentner	NEOS
------------------------	------

Entschuldigt abwesend:

Ingrid Öhler	FPÖ
--------------	-----

Schriftführer:	Stadtdirektor Anton Wildmann Mag. Manuela Müller
----------------	---

Der Bürgermeister René Lobner eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Tagesordnung lautet:

**--- Öffentliche Sitzung ---**

**Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner**

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 2020
2. 1. Nachtragsvoranschlag 2020
3. Förderung der Gewerbetreibenden aufgrund der COVID-19 - Situation
4. Sommerpaket Gastro
5. Identitätsprojekt Gänserndorf (Ankauf Marketing Artikel)
6. Änderung von Darlehenskonditionen (Fälligkeitsdatum)
7. Wartungsvertrag EDV
8. Rathaus, Stadtservice - Schallschutzmaßnahmen
9. Subventionen
10. ÖBB – Zusatzvertrag Erweiterung Parkdeck
11. Werbepaket für Gänserndorfer Gewerbetreibende (Gemeindezeitung)
12. Werbepaket für Gänserndorfer Gewerbetreibende (LED-Wand)
13. Förderung für Gänserndorfer Gewerbetreibende (Kommunalsteuer)
14. Corona-Gutscheine für Gänserndorfer Unternehmen

**Berichterstatter: Vizebürgermeisterin Christine Beck**

15. Kultursommer 2020

**Berichterstatter: StR. Mathias Bratengeyer**

16. ELLA – Kooperationsvertrag Stromtankstellen

17. AWA-Erlebnispark – 2. Nachtrag zum Bestandsvertrag
18. Nachträge 2020 - Verpackungssammlung
19. Teilaufhebung Bausperre BS 13 (PZNr. 1323/85, 1494/350 und 1496/6)
20. Abtretung ins öffentliche Gut, Siehdichfürstraße 42
21. Übergabevertrag Pz.Nr. 1504/64, Stadtgemeinde Gänserndorf - Syknej

**Berichterstatter: StR. Maximilian Beck**

22. Regionalbad, Bestimmungen nach Wiedereröffnung COVID-19, Sommer Tarife- und Betriebszeiten
23. Regionalbad, Tarife und Öffnungszeiten, Änderung und Neufestlegungen
24. Regionalbad, Haus- und Badeordnung, Adaptierung
25. Regionalbad, Nutzungsvereinbarung für Einzelpersonen
26. Mobile Jugendarbeit in Gänserndorf

**Berichterstatter: StR. Wolfgang Halwachs**

27. WVA, Erneuerung Fahrzeug Renault Trafic BJ 2006 inklusive Ausstattung
28. Grundsatzbeschluss Radweg Protteser Straße und Stadt/Süd
29. Sanierung Güterwege Beschädigung durch OMV-Seismik, Kostenbeteiligung Mehraufwand
30. Vereinbarung ÖBB, Erkundungsbohrung
31. Radweg Hochwaldstraße

**Berichterstatter: StR. Claudia Pawlik, M.Ed.**

32. Ankauf Notebooks für VS Gänserndorf Süd
33. Volksschule Gänserndorf Stadt – Adaptierung Tarife
34. Volksschule Gänserndorf Süd – Adaptierung Tarife
35. Wolkschiff, MZR – Adaptierung Tarife
36. BUM, MZR – Adaptierung Tarife
37. Regenbogenkindergarten, Erweiterung
38. Heidekindergarten, Erweiterung
39. Wolkschiff, Erneuerung Windschutz Sandkiste Gruppe 1 und 2
40. Volksschule und Hort Süd, Windschutz Sandkiste
41. Volksschule und Hort Süd, Ankauf Betriebsausstattung

**Berichterstatter: StR. Michael Hlavaty**

42. Haus der Begegnung, Überdachung Innenhof

**--- Nicht Öffentliche Sitzung ---**

**Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner**

43. Personalangelegenheiten
44. Verlängerung Pachtvertrag Jagdgesellschaft Gänserndorf

#### 45. Kooperationsvertrag Hallenbad

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Herr Bürgermeister René Lobner berichtet, dass ein Dringlichkeitsantrag von den GRÜNEN Gänserndorf gemäß § 46 Abs. 3 NÖGO eingebracht wurde:

Herr GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc. verliest in weiterer Folge den Dringlichkeitsantrag wortwörtlich:

### **DRINGLICHKEITSANTRAG**

Die GRÜNEN Gänserndorf - vertreten durch Stadtrat Günter Schweitzer, GRin Margot Linke, GR Mag. Helmut Stachowetz-Axmann und GRin Beate Kainz – beantragen zu der am 24.6.2020 stattfindenden Gemeinderatssitzung nach § 46 Abs. 3 der NÖ GO die Aufnahme des vorliegenden Dringlichkeitsantrages

#### **Hissen einer Regenbogenfahne**

in die Tagesordnung.

#### **Begründung des Antrages**

Gänserndorf als Bezirkshauptstadt kann sich in diesem Monat als weltoffene Stadt präsentieren und als Zeichen der Solidarität mit der LGBT+ Gemeinschaft und gegen Homophobie eine Regenbogenfahne am Fahnenmast vor dem Rathaus hissen. Die bestellte Fahne soll, sobald sie geliefert wurde, aufgezogen werden und darf frühestens am 01.07.2020 entfernt werden.

Die Kosten für die Fahne werden von jenen Parteien, die sich zur Kostenübernahme bereit erklärt haben – das sind NEOS, SPÖ & GRÜNE - übernommen.

Der Gemeinde entstehen somit keine Kosten.

Vor Covid 19 war nicht absehbar, dass die angesprochene Community in ihrer Sichtbarkeit dermaßen eingeschränkt werden würde und sämtliche Veranstaltungen ausfallen mussten. Die Dringlichkeit wird mit dem Juni stattfindenden "Pride Month" begründet, bei dem die letzten Tage so noch solidarisch genutzt werden können.

**Der Antrag wird mit 14 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.; 1 Stimme NEOS – GR Joseph Michael Lentner) gegen 22 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖVP und 1 Stimme FPÖ) abgelehnt.**

**Dem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.**

**Punkt 1:** Der Bürgermeister René Lobner berichtet, dass gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06.05.2020 während der Auflagefrist ein Einwand der GRÜNEN vorgebracht wurde:

Die GRÜNEN Gänserndorf bringen hiermit schriftlich während der Auflagefrist folgende

**Einwendung gem. §53 Abs 5 NÖ GO 1973**

zum Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 06.05.2020 ein.

Beim Tagesordnungspunkt 4 wurde der von GRin Kainz gestellte Antrag nicht vollständig wiedergegeben.

Zitat: Frau Gemeinderätin Beate Kainz stellt den Antrag, dass der Dienstbarkeitsvertrag um die Möglichkeit des Widerrufs erweitert werden soll.

Wir ersuchen um untenstehende Ergänzung, einerseits um die Intention des Antrags darzulegen aber auch weil dieser Antrag inkl. der Erklärungen stellt worden ist:

Frau GRin B. Kainz stellt den Antrag, dass der Dienstbarkeitsvertrag um die Möglichkeit des Wiederrufs, wenn der Zweck der Widmung wegfällt, erweitert werden soll.

Weiters hat der Bürgermeister bei der Stellungnahme von Frau GRin Margot Linke zum Rechnungsabschluss im TOP 11 GRin Linke das Wort entzogen. Er ist somit als Sitzungspolizei tätig geworden, weil die Rednerin – seinem Empfinden nach – nicht zur Sache gesprochen hat.

Wir ersuchen um Vervollständigung und Vermerk des gem. § 49 (2) NÖ GO getätigten Ordnungsrufs.

**Die Einwendung zum Tagesordnungspunkt 4 wird einstimmig angenommen und die Änderung wird entsprechend in das Protokoll vom 06.05.2020 aufgenommen.**

Herr Bürgermeister René Lobner stellt hinsichtlich TOP 11 den Antrag eine Ergänzung wie folgt vorzunehmen:

Herr Bürgermeister René Lobner entzieht Frau GR Margot Linke während ihrer Stellungnahme zum Rechnungsabschluss, nach seinem Ruf zur Sache gemäß § 49 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung, das Wort.

**Der Antrag der Grünen zu TOP 11 wird mit 14 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.; 1 Stimme NEOS – GR Joseph Michael Lentner) gegen 22 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖVP und 1 Stimme FPÖ) abgelehnt.**

**Der Antrag von Bürgermeister René Lobner zu TOP 11 wird mit 22 Stimmen (Zustimmung: 21 Stimmen ÖVP; 1 Stimme FPÖ) gegen 14 Stimmen (Gegenstimmen: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.; Stimmenthaltung: 1 Stimme NEOS– GR Joseph Michael Lentner) angenommen. Das Protokoll wird entsprechend geändert.**

**Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06.05.2020 ist somit mit den vorgenommenen Änderungen genehmigt.**

**Punkt 2:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der beiliegende 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt wird.

Frau GR Margot Linke stellt den Antrag, die im Nachtragsvoranschlag vorgesehene Streichung von in der Stadt € 21.900 plus in Süd € 7.800 für die Sozialarbeit in der Volksschule zu unterlassen.

**Der Antrag von GR Margot Linke wird aufgrund fehlender Bekanntgabe der Bedeckung nicht zugelassen.**

Herr StR Günter Schweitzer stellt den Antrag, die Zahl der in der konstituierenden Sitzung festgelegten Ausschüsse um Eins zu erhöhen.

**Der Antrag von Herrn StR Günter Schweitzer wird mit 14 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.; 1 Stimme NEOS – GR Joseph Michael Lentner) gegen 22 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖVP und 1 Stimme FPÖ) abgelehnt.**

Herr StR Günter Schweitzer stellt den Antrag, einen Finanzausschuss zu bestellen und er stellt den Antrag auf Sitzungsunterbrechung, um den Fraktionen die Möglichkeit zur Beratung zu geben und ihre Mitglieder in den Ausschuss zu entsenden.

**Der Antrag von Herrn StR Günter Schweitzer einen Finanzausschuss zu bestellen wird mit 14 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.; 1 Stimme NEOS – GR Joseph Michael Lentner) gegen 22 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖVP und 1 Stimmenthaltung FPÖ) abgelehnt. Der Antrag auf Sitzungsunterbrechung wird zurückgezogen.**

**Der Antrag von Bürgermeister René Lobner wird mit 31 Stimmen (Zustimmung: 21 Stimmen ÖVP; 1 Stimme FPÖ; 9 Stimmen SPÖ) gegen 5 Stimmen (Gegenstimmen: 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-**

**Axmann, MSc.; 1 Stimmenthaltung: 1 Stimme NEOS– GR Joseph Michael Lentner) angenommen.**

Bearbeiter: Wildmann

**Punkt 3:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass den Gewerbetreibenden aufgrund der COVID 19 – Situation eine Wirtschaftsförderung in Höhe der vorgeschriebenen Abgaben für die Aufstellung von Schanigärten im Jahr 2020 gewährt werden soll.

**Der Antrag wird mit 26 Stimmen (Zustimmung: 21 Stimmen ÖVP; 4 Stimmen Grüne; 1 Stimme NEOS) gegen 10 Stimmen (Gegenstimmen: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 1 Stimme FPÖ – GR Marion Klameker) angenommen.**

Bearbeiter: Kalensky

**Punkt 4:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass auf Grund der Corona-Krise ein Sommer-Gastropaket als Unterstützung der Gänserndorfer Gastronomie beschlossen werden soll. Alle Rechnungen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. August 2020 an die Stadtgemeinde Gänserndorf übermittelt werden, nehmen am Gewinnspiel teil. Bis maximal € 3.000,-- werden in Form von Gastronomiegutscheinen an die Gewinner ausbezahlt.

Weiters wolle der Gemeinderat beschließen, dass alle Gänserndorfer Gastronomiebetriebe die Möglichkeit haben, vier Wochen Gratiswerbung auf der Videowall (LED-Wand) in Anspruch zu nehmen.

**Der Antrag wird mit 27 Stimmen (Zustimmung: 21 Stimmen ÖVP; 4 Stimmen Grüne; 1 Stimme NEOS, 1 Stimme FPÖ) gegen 9 Stimmen (Gegenstimmen: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan) angenommen.**

Bearbeiter: Wildmann

**Punkt 5:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Ankauf von identitätsstiftenden Gänserndorf-Werbeartikeln lt. beiliegender Liste zum Preis von max. € 10.000,-- (inkl. USt.) beschließen. Dieses Projekt ist im Rahmen der NÖ Dorf- und Stadterneuerung eingereicht. Entsprechende Förderungen werden erhofft.

Frau GR Margot Linke stellt den Antrag den geplanten Ankauf auf die tatsächlich notwendigen Baumwolltaschen zu reduzieren, zur Schonung der Umwelt und des Gänserndorfer Budgets.

**Der Antrag von Frau GR Margot Linke wird mit 4 Stimmen (Zustimmung: 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-**

**Axmann, MSc.) gegen 32 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖV; 9 Stimmen SPÖ; 1 Stimme FPÖ und 1 Stimmenthaltung NEOS) abgelehnt.**

**Der Antrag von Herrn Bürgermeister René Lobner wird mit 31 Stimmen (Zustimmung: 21 Stimmen ÖVP; 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ) gegen 5 Stimmen (Gegenstimmen: 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.; 1 Stimme NEOS – GR Joseph Michael Lentner) angenommen.**

Bearbeiter: Kohl

**Punkt 6:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, für die im vorliegenden Schreiben der Bank Austria AG vom 27. Jänner 2020 aufgezählten Darlehen die Fälligkeiten vom 30. Juni auf 15. Juni bzw. 31. Dezember auf 15. Dezember vorverlegt werden sollen. Alle anderen Konditionen bleiben gleich.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Wildmann

**Punkt 7:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

dass aufgrund der im April 2020 erfolgten Angebotseinholung, in welcher insgesamt 4 Angebote eingeholt wurden, die Firma Gemdat NÖ mit der IT-Netzwerkanpassung und -betreuung (neuer EDV-Wartungsvertrag) beauftragt werden soll. Dieser Vertrag soll den bestehenden EDV-Wartungsvertrag der Firma S&T ersetzen.

Die Firma Gemdat wird auch mit der Durchführung des bereits unbedingt notwendigen Austausches der veralteten Server-Infrastruktur des Rathauses (Ersatzanschaffungen inklusive der benötigten Lizenzen), welche in dieser Angebotseinholung gemeinsam mit dem neuen EDV-Wartungsvertrag angeboten wurde, beauftragt. Die Ersatzanschaffungen wurden im Voranschlag 2020 bereits vorgesehen und sind über die o.a. Haushaltsstellen gedeckt.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kalensky

**Punkt 8:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

für die Abteilung Stadtservice des Rathauses folgende Leistungen für schallschutztechnische Maßnahmen beauftragt werden sollen:

- Fa. Rath, Lieferung und Montage von Vorhängen lt. Anbot 200024 vom 09.06.2020 zu Kosten von € 3.919,61 inkl. USt.
- Spezialfirma Franner, Ankauf von Schallabsorptionselementen zu Kosten von max. € 1.000,-- inkl. USt.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Hinczica

Herr Stadtrat Günter Schweitzer verlässt für die Abstimmung des nächsten Punktes wegen Befangenheit den Saal.

**Punkt 9:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- a) auf Grund des Ansuchens des Obmannes Günter Schweitzer vom 9. Juni 2020 dem Verein DAKIG für die Veranstaltungen am 5., 6., 11. Und 12. Juni 2020 eine Subvention in Höhe von **€ 245,20** (Verwaltungsabgabe und Stempelgebühren) gewährt werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

- b) dass auf Grund des Ansuchens des Obmannes Günter Schweitzer vom 9. Juni 2020 dem Verein DAKIG für die im Jahr 2020 stattfindenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des DAKIG eine Subvention in Höhe der anfallenden Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren gewährt werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Wildmann

Herr Stadtrat Günter Schweitzer kommt zurück zur Sitzung.

**Punkt 10:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende 1. Zusatzvertrag zum Vertrag über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Park & Ride-Anlage als Parkdeck in Gänserndorf vom 26.09./18.10/28.10.2013 abgeschlossen werden soll.

Die in der Planskizze Beilage 2 des 1. Zusatzvertrages ersichtliche Bushaltestellen sind ein Erstentwurf und lediglich beispielhaft dargestellt.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Müller

**Punkt 11:** Der StR Michael Hlavaty verliest nachfolgenden Antrag:

**ANTRAG**

Unten angeführte Mitglieder des Gemeinderates beantragen gem. § 46 Abs. 1 der NÖ GO die Aufnahme des vorliegenden Antrags in die Tagesordnung der am 24.6.2020 stattfindenden Gemeinderatssitzung.

**„Werbepaket für Gänserndorfer Gewerbetreibende (Gemeindezeitung)“**

Die notwendigen Schließungen und Einschränkungen von Geschäften und Verkaufsflächen zur Eindämmung des Coronavirus haben einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden bei den Gewerbetreibenden in unserer Stadt hinterlassen. Gerade nun, da die Geschäfte wieder öffnen dürfen, sollten wir als Stadtgemeinde schnell und unbürokratisch unterstützen und eine Förderung für den Wiederbeginn geben, indem wir ortsansässigen Gewerbetreibenden, welche aufgrund des COVID19-Lockdowns vom behördlichen geschlossen halten mussten, eine Werbeanzeige in der Gänserndorfer Gemeindezeitung im Ausmaß bis zu ¼ Seite unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sollte ein betroffener Betrieb bereits eine entgeltliche Anzeige in der Gemeindezeitung geschaltet haben, so ist dieser Betrag zurückzuerstatten.

**Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Förderung:**

- Sitz des Unternehmens im Gemeindegebiet von Gänserndorf
- Formloser Antrag per E-Mail oder per Post
- Angabe, in welchem Zeitraum der Betrieb behördlich geschlossen war
- Text, Layout und/oder Grafik für die gewünschte Werbeanzeige

Diese Förderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Anträge die nach diesem Zeitpunkt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Redaktion der Gemeindezeitung ist berechtigt, gewünschte Einschaltungen aus Platzgründen auf eine spätere Ausgabe des Jahres 2020 zu verschieben sowie Text und Layout derselben allenfalls an die sonst üblichen Vorgaben für Werbeanzeigen in der Gemeindezeitung anzupassen.

Herr Bürgermeister René Lobner verweist auf Mehrwertsteuer und Werbeabgabe, die der Gemeinde pro ¼ Seite Kosten von € 52,-- verursachen.

**Der Antrag wird aufgrund fehlender Bekanntgabe der Bedeckung nicht zugelassen.**

Bearbeiter: Kalensky

**Punkt 12:** Herr StR. Günter Schweitzer verliest nachfolgenden Antrag:

**ANTRAG**

Unten angeführte Mitglieder des Gemeinderates beantragen gem. § 46 Abs. 1 der NÖ GO die Aufnahme des vorliegenden Antrags in die Tagesordnung der am 24.6.2020 stattfindenden Gemeinderatssitzung.

**„Werbepaket für Gänserndorfer Gewerbetreibende (LED-Wand)“**

Die notwendigen Schließungen und Einschränkungen von Geschäften und Verkaufsflächen zur Eindämmung des Coronavirus haben einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden bei den Gewerbetreibenden in unserer Stadt hinterlassen. Gerade nun, da die Geschäfte wieder öffnen dürfen, sollten wir als Stadtgemeinde schnell und unbürokratisch unterstützen und eine Förderung für den Wiederbeginn geben, indem wir ortsansässigen Gewerbetreibenden, welche aufgrund des COVID19-Lockdowns vom behördlichen Betretungsverbot betroffen wa-

ren, eine Werbeanzeige auf der LED-Wand (Kreisverkehr B8) unentgeltlich ermöglichen. Sollte ein betroffener Betrieb bereits eine entgeltliche Anzeige auf der LED-Wand geschaltet haben, so ist dieser Betrag zurückzuerstatten.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Förderung:

- Sitz des Unternehmens im Gemeindegebiet von Gänserndorf
- Formloser Antrag per E-Mail oder per Post
- Angabe, in welchem Zeitraum der Betrieb vom behördlichen Betretungsverbot betroffen war
- Text, Layout und/oder Grafik für die gewünschte Werbeanzeige

Diese Förderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Anträge die nach diesem Zeitpunkt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, gewünschte Einschaltungen aus Platzgründen auf die Monate Juni bis Dezember 2020 zu verteilen sowie Text und Layout derselben allenfalls an die sonst üblichen Vorgaben für Werbeanzeigen auf der LED-Wand anzupassen.

Als Bedeckung wird laut Nachtrag die Wirtschaftsförderung angegeben.

**Der Antrag wird mit 13 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 4 Stimmen Grüne – StR Günther Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.) gegen 23 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖVP; 1 Stimme FPÖ und 1 Stimmenthaltung NEOS) abgelehnt.**

Bearbeiter: Kalensky

**Punkt 13:** Frau GR. Kerstin Cap verliest nachfolgenden Antrag:

### **ANTRAG**

Unten angeführte Mitglieder des Gemeinderates beantragen gem. § 46 Abs. 1 der NÖ GO die Aufnahme des vorliegenden Antrags in die Tagesordnung der am 24.6.2020 stattfindenden Gemeinderatssitzung.

#### **„Förderung für Gänserndorfer Gewerbetreibende“**

Die notwendigen Schließungen von Geschäften und Verkaufsflächen oder bei Betretungsverboten zur Eindämmung des Coronavirus haben einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden bei den Gewerbetreibenden in unserer Stadt hinterlassen.

Gerade nun, da die Geschäfte wieder öffnen dürfen, sollten wir als Stadtgemeinde schnell und unbürokratisch unterstützen und eine Förderung für den Wiederbeginn geben, indem eine außerordentliche Wirtschaftsförderung für behördlich geschlossene Betriebe bzw Betriebe mit Betretungsverbot in der Höhe eines Sechstels der 2019 bezahlten Kommunalsteuer oder - wenn aufgrund der Größe des Unternehmens 2019 keine Kommunalsteuer bezahlt worden ist – eine Einmalzahlung iHv € 300.- gewähren und ausbezahlen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Förderung:

- Sitz des Unternehmens im Gemeindegebiet von Gänserndorf
- Formloser Antrag per E-Mail oder per Post
- Angabe, in welchem Zeitraum der Betrieb behördlich geschlossen war bzw nicht betreten werden durfte

Diese Förderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Anträge die nach diesem Zeitpunkt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Bedeckung der Kosten soll über die Haushaltsstelle 2/920000+833100 „Kommunalsteuer“ erfolgen.

Herr Bürgermeister René Lobner verliest ein Schreiben des österreichischen Gemeindebundes:

„Liebe Bürgermeisterinnen!  
Liebe Bürgermeister!

Ja, die Krise wird an den Finanzen der Gemeinden nicht spurlos vorübergehen und uns ist klar, dass auch die Gemeinden in dieser Krise den Gürtel enger schnallen müssen. Wir können heute noch nicht klar beziffern, wie hoch die Einnahmefälle am Ende des Tages tatsächlich sein werden, weil alles davon abhängt, wie schnell sich die Wirtschaft und damit die Steuersituation wieder erholt. Der Österreichische Gemeindebund ist gemeinsam mit allen Landesverbänden laufend in Kontakt mit der Bundesregierung und den Landesregierungen, um allen die herausfordernde finanzielle Situation der Gemeinden deutlich zu machen. Die Bundesländer haben etwa bereits die Regelungen bei den Kassenkrediten verändert bzw. sind gerade dabei diese zu ändern, damit die Gemeinden aktuell liquide und handlungsfähig bleiben.

Uns allen ist klar, dass wir nach Bewältigung dieser Krise gemeinsam mit dem Bund und den Ländern über die Bewältigung der finanziellen Herausforderungen verhandeln und auch ein spürbares kommunales Konjunkturpaket auf die Beine stellen müssen, damit ihr vor Ort auch zum richtigen Zeitpunkt notwendige Konjunkturimpulse setzen könnt. Wir setzen uns dabei für alle Gemeinden ein und wollen für alle die besten Lösungen erreichen!

Bis dahin bitten wir gemeinsam um Geduld aber auch um eine gewisse Sparsamkeit bei den Ermessensausgaben und um Zurückhaltung bei Förderungen in Form von Barauszahlungen, da diese auf die Unterstützungszahlungen des Bundes angerechnet werden.

Wir sind überzeugt, dass die österreichischen Gemeinden diese Krise gemeinsam meistern werden und danken euch allen für eure tatkräftige Unterstützung!“

**Der Antrag wird mit 13 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.) gegen 23 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖV; 1 Stimme FPÖ und 1 Stimmenthaltung NEOS) abgelehnt.**

Bearbeiter: Kalensky

**Punkt 14:** Herr Stadtrat Michael Hlavaty verliest nachfolgenden Antrag:

### **ANTRAG**

Unten angeführte Mitglieder des Gemeinderates beantragen gem. § 46 Abs. 1 der NÖ GO die Aufnahme des vorliegenden Antrags in die Tagesordnung der am 24.6.2020 stattfindenden Gemeinderatssitzung.

#### **„Corona-Gutscheine für Gänserndorfer Unternehmen“**

Um den Neustart von unseren Gewerbetreibenden nach der Corona-Sperre anzukurbeln, möge die Stadtgemeinde allen in Gänserndorf ansässigen Betrieben, Corona-Gutscheine anbieten.

Diese Gutscheine werden von der Stadtgemeinde gefördert und verkauft und können bei allen teilnehmenden Betrieben eingelöst werden. Der Wert eines Gutscheines beträgt € 25,- wobei die Gemeinde sich hier mit € 5,- beteiligt und der KäuferIn hat somit nur € 20,- zu zahlen. Die maximale Abgabemenge an eine Person liegt bei zwei Gutscheinen (€ 50,-). Die teilnehmenden Betriebe können bei ihnen eingelöste Gutscheine bei der Stadtgemeinde abgeben und erhalten den vollen Wert (€ 25,-) je Gutschein. Die Gültigkeit der Gutscheine soll bis Ende des Jahres 2020 befristet sein und nicht eingelöste Gutscheine können ab diesem Zeitpunkt nur noch bei der Stadtgemeinde eingetauscht werden. Sollte sich diese Art der Wirtschaftsförderung bewähren, ist von der Gemeinde anzudenken das System gegebenenfalls beizubehalten.

Die Bedeckung der Kosten soll über die Haushaltsstelle 2/789000+812000 „Marktgebühren – Markt Frisch“ erfolgen.

**Der Antrag wird mit 13 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 4 Stimmen Grüne – StR Günther Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.) gegen 23 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖV; 1 Stimme FPÖ und 1 Stimmenthaltung NEOS) abgelehnt.**

Bearbeiter: Kalensky

**Punkt 15:** Die Vizebürgermeisterin Christine Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle möge für den Kultur Sommer 2020, von 3. Juli bis zum 31. Juli 2020, im Kulturhausgarten, für Künstlerhonorare € 20.000,-- beschließen.

Bei Schlechtwetter findet die Veranstaltung im Festsaal der Stadthalle statt.

**Der Antrag wird mit 35 Stimmen (Zustimmung: 21 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme FPÖ) gegen 1 Stimme (1 Stimmenthaltung NEOS – Joseph Michael Lentner) angenommen.**

Bearbeiter: Kohl

**Punkt 16:** Herr Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Kooperationsvertrag zum Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit der ELLA GmbH & Co KG aus Pfaffenschlag genehmigen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Lang

**Punkt 17:** Herr Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden 2. Nachtrag zum Bestandsvertrag vom 7.9.2010 mit der AWA Erlebnispark GmbH mit Wirkung 1.1.2020 beschließen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Lang

**Punkt 18:** Herr Stadtrat Mathias Bratengeyer die vorliegenden Nachträge 2020 – Vorbereitung Umsetzung Kreislaufwirtschaft – mit den Firmen Altstoff Recycling Austria AG, Austria Glas Recycling, Interseroh Austria GmbH, European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH und Reclay UFH GmbH genehmigen.

Der Abschluss dieser Verträge wird vom öst. Städtebund und öst. Gemeindebund empfohlen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Lang

**Punkt 19:** Herr Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung zwecks Teilaufhebung der Bausperre BS 13 betreffend der PZ Nr. 1323/85, 1494/350 und 1496/6 beschließen. Die in den gegenständlichen Fällen geplante Errichtung eines Einfamilienhauses beeinträchtigt – unter Einhaltung der rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen und den Bestimmungen sonstiger aufrechter Bausperren - das „Ziel“ („genaue Überprüfung der weiteren Entwicklung im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitätsreserven der technischen und sozialen Infrastruktur“ / Verhinderung einer „unverhältnismäßig starken Verdichtung“) - die gegenständliche Bausperre nicht.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 20:** Herr Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass das Trennstück 1 im Ausmaß von 103 m<sup>2</sup> der PZ Nr. 1509/34 gemäß der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Robert Trefoniuk mit der GZ 1293A/19 vom 11.12.2019 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gänserndorf übernommen werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 21:** Herr Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass vorliegender Übergabsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gänserndorf und Herrn Gezim Syknej, und erstellt durch den Rechtsanwalt Herrn Dr. Michael Koth bezüglich der PZnr. 1504/64 beschlossen werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 22:** Herr Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachträglich nachfolgende Bestimmungen für die Wiedereröffnung des Regionalbades ab 3.6.2020 nach der Covid 19 Schließung genehmigen.

### **Wiederinbetriebnahme nach Covid 19 Schließung**

Aufgrund der

„Empfehlungen zur Wiedereröffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012)“

vom Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Stand 19.5.2020 kann das Regionalbad ab 29.5.2020 unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung von Covid-19 (siehe Beilage) wieder eröffnet werden.

**Das Regionalbad soll daher ab Mittwoch 3. Juni 2020 unter Einhaltung dieser Empfehlungen und nachfolgenden Bestimmungen wieder eröffnet werden.**

- **Gültigkeit:** befristet von Mi. 3.6. bis So. 6.9.2020
- **Betriebszeiten:** Mittwoch bis Sonntag von 9 bis 19 Uhr
- **Zu dieser Zeit gelten nur die günstigeren „Covid 19“ Sommertarife**

	Erwachsene	Jugendliche 6 bis 18 Jahre
Tageskarte	€ 6,--	€ 3,--
Dauerkarte ab 3.6. bis max. 6.9.2020	€ 49,--	€ 29,--

- **Jahreskarten werden um 4 Monate verlängert** (2 ½ Monate wegen Covid 19 Schließung und 1 ½ Monate wegen der günstigeren Covid 19 Dauerkarte)
- **Badeschluss** ½ Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten
- **Zugangsbeschränkung:** max. 77 Personen bei 460m<sup>2</sup> Wasserfläche (6m<sup>2</sup>/Person)
- Schwimmbecken max. 67 Personen
- Lehrschwimmbecken max. 10 Personen
- **Umsetzung der hierfür notwendigen Maßnahmen und Zurverfügungstellung der erforderlichen Geldmittel, die sich für Beschilderungen, Markierungen, Leitsystem,**

**Kassa usw. eher im bescheidenen Ausmaß bewegen werden (ca. € 2.000 bis € 5.000,--)**

- **Nachstehende Zusatzregeln für die Badegäste**

**ZUSATZREGELN für unsere Badegäste zur bestehenden Haus- u. Badeordnung aufgrund vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) mit Stand 13. Mai 2020.**

**Gültig vom 3.Juni 2020 bis einschließlich 6. September 2020**

1. Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht.
2. Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen nach dem BHygG zu verhindern, ist die Einhaltung eines Mindestabstands unerlässlich. Dies gilt vor allem auch an den Beckenrändern und in Nichtschwimmerbecken (Plaudern im Wasser). Abstand halten: generell einen Abstand von mindestens 1 m von Person zu Person einhalten (**Eigenverantwortung!**); Abstandsmarkierungen beachten.
3. Verwendung eines den Mund-Nasenbereich gut abdeckenden Mund-Nasenschutzes im Eingangsbereich, in den sanitären Anlagen, Umkleidebereichen (bei Kabinen und Kästchen); ausgenommen: Selbstbedienungs-SB Bereich, Feucht-Räume (Duschen und Schwimmhallen); **Kinder und Personen, die aus medizinischen Gründen keinen MNS zugemutet werden kann sind von dieser Empfehlung ausgenommen.**
4. Im Eingangsbereich und nach Benützung der Sanitären Anlagen, Händedesinfektion verwenden.
5. Liegeplätze/Aufenthaltsplätze: zwischen den einzelnen Liegeplätzen/ Aufenthaltsplätzen einen Abstand von mindestens 1 m in alle Richtungen einhalten.
6. Becken: im Wasser auf einen Abstand von 1-2 m achten (**kurzzeitige Unterschreitungen ausgenommen**).
7. Eine halbe Stunde vor Schließung ist Badeschluss, um eine Ansammlung von mehreren Personen vor den Duschen und in den Umkleiden zu vermeiden.
8. Die generellen zusätzlichen Aushänge und Beschilderungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die vorzeitige Zustimmung der Fraktionsführer wurde eingeholt.

Frau GR Beate Kainz stellt den Antrag, das Bad in den Ferien an zwei Tagen bis 22 Uhr offen zu lassen.

Herr Bürgermeister René Lobner verweist den Antrag zur Diskussion in den Ausschuss, gibt jedoch bekannt, dass die Evaluierung der Wünsche der Bürger aufgrund von Corona nicht abgeschlossen werden konnte und diese im Herbst fortgesetzt wird.

**Der Antrag von Stadtrat Maximilian Beck wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Hinczica

**Punkt 23:** Herr Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beiliegende Tarife und Öffnungszeiten des Regionalbades mit Gültigkeit ab 7.9.2020 (beinhaltet Änderungen und Neufestlegungen) beschließen.

Durch diesen Beschluss wird der Tarif der Sozialkarte für das Regionalbad neu festgelegt und ersetzt die Ermäßigung für die Freizeiteinrichtungen Hallenbad und Freibad (nicht mehr vorhanden) lt. Beschluss des Gemeinderates vom 3.9.2012 der Sozialkarte.

Herr GR Joseph Michael Lentner stellt den Abänderungsantrag „für Besucherinnen und Besucher mit Sozialkarte“ die ehemaligen Preise zu verwenden.

**Der Antrag von Herrn GR Lentner wird mit 14 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.; 1 Stimme NEOS – GR Joseph Michael Lentner) gegen 22 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖVP und 1 Stimmenthaltung FPÖ) abgelehnt.**

Frau GR Margot Linke regt an, die Preiskategorie der 6-18jährigen in 6-13-jährige und 14 bis 18-jährige zu teilen.

Frau GR Margot Linke stellt den Antrag, dass die Tageskarte beim Verlassen ihre Gültigkeit behält, damit Badbesucherinnen auswärts essen können, da Essenszustellungen nicht erlaubt sind.

**Der Antrag von Frau GR Margot Linke wird mit 14 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Michael Hlavaty, GR Vanessa Beier, GR Christine Löwenpapst, GR Franz Irlvek, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Evelyn Hager, GR Jenifer Erasim, GR Murat Aslan; 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.; 1 Stimme NEOS – GR Joseph Michael Lentner) gegen 22 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖVP und 1 Stimmenthaltung FPÖ) abgelehnt.**

**Der Antrag von Herrn StR Maximilian Beck wird mit 33 Stimmen (Zustimmung: 21 Stimmen ÖVP; 1 Stimme FPÖ; 9 Stimmen SPÖ; 2 Stimmen Grüne) gegen 3 Stimmen (Gegenstimmen: 1 Stimme NEOS– GR Joseph Michael Lentner; 2 Stimmenthaltungen Grüne – GR Margot Linke, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.) angenommen.**

Bearbeiter: Hinczica

**Punkt 24:** Herr Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass nachstehende adaptierte Haus- und Badeordnung für das Regionalbad Gänserndorf ab 1.7.2020 genehmigt werden soll (Änderungen sind gelb markiert).

## **Haus- und Badeordnung für das Regionalbad Gänserndorf**

### **I. Zweckbestimmung**

Zum Regionalbad gehören alle innenliegenden Räumlichkeiten und der Außenbereich, sowie alle zum Zugang des Bades gehörenden innenliegenden und außenliegenden Wege und Einrichtungen. Das Regionalbad dient der Gesundheit und Erholung, sowie der körperlichen Ertüchtigung.

Die Stadtgemeinde Gänserndorf betreibt das Regionalbad als öffentliche Einrichtung, welche jedermann, unter Einhaltung der vorliegenden, online ([www.regionalbad.at](http://www.regionalbad.at)) abrufbaren und im Eingangsbereich des Freizeitbades ausgehängten Haus- und Badeordnung, nach Entrichtung des festgelegten Eintrittspreises bzw. Erwerb eines gültigen Eintrittstickets, zur Verfügung steht. Um in der gesamten Anlage die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, sind nachfolgende Regeln zwingend einzuhalten:

## **II. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb eines Eintrittstickets erkennt der Besucher/die Besucherin diese Bade- und Hausordnung vorbehaltlos an.
2. Das Betriebspersonal übt gegenüber allen BesucherInnen das Hausrecht aus. BesucherInnen, die gegen die Bade- und Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden (Hausverbot). In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann rechtlich bzw. gerichtlich geahndet werden.
3. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
4. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Auf strengste Sauberkeit ist zu achten.
5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
6. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben, mit welchen in weiterer Folge nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt wird.

## **III. Öffnungs- und Nutzungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten sind dem Aushang im Eingangsbereich des Regionalbades zu entnehmen.
2. Die Nutzungszeit ist entsprechend der Tarife einzuhalten.
3. Die jeweilige Nutzungszeit beinhaltet auch die Körperreinigung und das An- und Auskleiden.
4. Die Betriebsleitung kann aus wichtigen Gründen (Defekte, Wartungen, Reparaturen, ...) die Nutzung des Regionalbades sperren, oder einschränken, wobei das Eintrittsentgelt nicht rückerstattet wird.

#### IV. Zutrittsbestimmungen

1. Der Zutritt zum Regionalbad, ausgenommen der Kassenbereich, ist nur mit gültigem Eintrittsticket gestattet. Das Badpersonal ist berechtigt zu kontrollieren, ob der Badegast eine gültige Eintrittskarte besitzt und diese muss bis zum Verlassen der Anlage vorzuweisen sein. Jahreskarten sind nicht übertragbar.
2. Der widerrechtliche Zutritt in das Regionalbad und/oder das Erschleichen von kostenpflichtigen Leistungen, führt unmittelbar zum Ausschluss vom Betrieb. Bereits gezahlte Eintritte oder Leistungen werden in so einem Fall nicht zurückerstattet. Die Betriebsleitung behält sich in diesem Fall rechtliche Schritte vor.
3. Bereits gelöste Eintritte oder in Anspruch genommene Leistungen werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Für abhanden gekommene Bade- und Dauerkarten wird kein Ersatz geleistet.
4. Für verloren gegangene Verschlussmedien, sowie Schlüssel ist ein Betrag von € 30,00 für eine eventuelle Ersatzbeschaffung zu entrichten.
5. Die Badezeit endet generell spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist der Kassenbereich spätestens zu passieren. Einlassschluss ist 1 Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten. Jeder Besucher muss das Bad bis zum Ende der Öffnungszeit verlassen haben.
6. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Regionalbades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
7. Personen mit Neigung zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herzkreislauferkrankungen, sowie geistigen Behinderungen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Betreuungsperson gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (Eintritt der beschränkten Geschäftsfähigkeit nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch), Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen, oder aus- und umkleiden können, dürfen das Regionalbad nur in Begleitung einer volljährigen und geeigneten Aufsichtsperson besuchen. Es gilt die allgemeine Aufsichtspflicht im Regionalbad durch die Erziehungsberechtigten.
8. Das Verteilen von Druckschriften, Vertreiben von Waren oder das gewerbliche Anbieten von Leistungen, insbesondere Schwimm- und Aquakurse, bedarf der zusätzlichen Zustimmung durch die Betriebsleitung.
9. Für den Badebetrieb außerhalb der öffentlichen Betriebszeiten durch Schulen, Vereine, privaten Personen usw. wird zu der Badeordnung eine eigene Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen. Weiters können gesonderte, auf die Unterrichtszeit, Vereinszeiten und einzeln abgestimmte Benützungzeiten festgesetzt werden.

10. Die Benützung des Freigeländes erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den dafür vorgesehenen Zeiten möglich. Der Zutritt in das Kellergeschoss ist für Badegäste untersagt.

## **V. Allgemeine Bestimmungen Badebereich**

1. Jegliche Handlungen, die gegen die guten Sitten, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sprechen, sind zu unterlassen. Insbesondere ist zu unterlassen:
  - a. Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Regionalbades und des Badewassers.
  - b. Das Randspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke.
  - c. Das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. –seilen.
  - d. Das Laufen im gesamten Schwimmhallenbereich.
  - e. Ein Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken.
  - f. Die Benutzung von zerbrechlichen Glasbehältern.
  - g. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen.
  - h. Die Reservierung von Stühlen und Liegen.
  - i. Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen.
2. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder Fernsehgeräten, Glasgegenständen oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen ist nicht gestattet.
3. Es ist den Besuchern untersagt, Tiere mit in das Regionalbad zu nehmen.
4. Das Filmen oder Ablichten von fremden Personen ist untersagt.
5. Über die Benutzung von Animationsgeräten (Bällen, Luftmatratzen oder anderer Schwimmhilfen) sowie Schwimmflossen, Monoflossen, Schnorcheln und Taucherbrillen entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal auf Grundlage der Frequentierung.
6. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Kletterwand, Aquacross usw.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten. Der Betreiber haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleibereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet. Der Besucher ist verpflichtet, für ordnungsgemäßen Verschluss der Umkleide schränke und richtige Verwahrung des Verschlussmediums zu sorgen. Bei Verlust des Ver- schlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Geld,

Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Garderobekästchen oder je nach Verfügbarkeit in den vorhandenen Schließfächern zu hinterlegen. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

9. Die Besucher dürfen die als Barfußgänge bezeichneten Bereiche ab den Wechselkabinen, die Duschen sowie den gesamten Badebereich und die Beckenumgänge nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten.
10. Vor Betreten des Badebereiches hat der Besucher die Pflicht, seinen Körper mit Körperreinigungsmitteln in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
11. Vor jedem Betreten eines Schwimmbeckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
12. Der Aufenthalt im Badebereich (ausgenommen Sonderveranstaltungen) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
13. Das Rauchen ist im gesamten Regionalbad nicht gestattet.
14. Im Regionalbad wird eine Videoüberwachung ~~ohne Aufzeichnung~~ unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vorgenommen.

## **VI. Besondere Bestimmungen für den Badebereich**

1. Das große Schwimmbecken darf nur von Schwimmern bzw. befähigten Personen benutzt werden. Nichtschwimmer und Schwimmanfänger dürfen sich grundsätzlich nur im dafür vorgesehenen Lehrschwimmbecken aufhalten. Das große Schwimmerbecken dürfen sie nur mit Schwimmhilfen und in Begleitung anderer befähigter Personen benutzen.
2. Die Benützung der frei verfügbaren Schwimmbahnen ist gleichzeitig von mehreren Personen möglich und die Anzahl kann im Ermessen des Badepersonals festgelegt werden. In den Schwimmbahnen gilt grundsätzlich Rechtsverkehr (Kreisverkehr).
3. Gemietete gesondert abgetrennte Schwimmbereiche stehen für Schulen, Kurse, Vereine und der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.
4. Selbstständiges Absperren von Teilen der Becken durch Gäste zur privaten Nutzung ist untersagt. Im Bedarfsfall entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Besuchermenge über die Gewährung von Absperrungen.
5. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches in ausreichender Anzahl und Qualifikation anwesend zu sein. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Regionalbades das gehörige Einvernehmen zu pflegen und zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
6. Das Unterschwimmen von und das Tauchen durch Sprung- und Kletterbereich, sowie der Aquacrossanlage ist untersagt.

7. Die Benützung der Sprunganlagen/ Kletterwand/Aquacross ist nur zu den dazu vorgesehenen Zeiten und in Anwesenheit entsprechender Aufsicht gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich beim Einspringen der Sprunganlagen oder Verwendung der Kletterwand und der Aquacrossanlage ereignen, wird nur nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.
8. Bei der Benützung dieser Anlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
  - a. der Sprungbereich/die Kletterwand/die Aquacrossanlage frei ist
  - b. vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird und
  - c. nur ein Besucher das Sprungbrett/ die Kletterwand betritt
  - d. die Kletteranlagen und die Sprunganlagen nicht gleichzeitig benützt werden dürfen.
9. Beim Baden ist saubere Badebekleidung zu tragen. Aus Sicherheitsgründen dürfen beim Schwimmen nur dafür vorgesehene Kleidungsstücke verwendet werden. Diese müssen aus Stoffen gefertigt sein, die im nassen Zustand nicht oder nur unwesentlich schwerer sind und schnell trocknen.
10. Kleinkinder müssen saubere, übliche Badebekleidung und beim Schwimmen, falls erforderlich, dichte Windeln bzw. Windelhosen tragen.
11. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist verboten.

## **VII. Haftung**

1. Die Besucher nutzen das Regionalbad einschließlich der Attraktionen, Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Eigentümers, das Regionalbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Eigentümer/Betriebsführer nicht. Der Eigentümer haftet auch nicht für solche Schäden, die durch eine Missachtung der gegenständlichen Haus- und Badeordnung, der sonstigen Aushänge oder infolge einer Missachtung der Anordnungen des Personals entstehen.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch die Besucher in das Freizeitbad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Eigentümer/Betriebsführer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit der Besucher haftet der Eigentümer/Betriebsführer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Besucher haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung des Regionalbades und dessen Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Regionalbad an den Einrichtungen dem Eigentümer/Betriebsführer zufügt. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.
5. Die Benützung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr und es wird hierfür in keiner Weise gehaftet.

**VIII. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

**Wünsche, Anregungen, Beschwerden**

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung des Bades entgegen.

**X. Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am 1.7.2020 in Kraft und wurde so von der Stadtgemeinde Gänserndorf in der Gemeinderatssitzung am 24.6.2020 unter Punkt ... beschlossen. Änderungen und/oder Ergänzungen bleiben vorbehalten. Die bisher geltende Haus- und Badeordnung tritt mit 30.6.2020 außer Kraft.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Hinczica

**Punkt 25:** Herr Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für die Benützung des Regionalbades außerhalb der Betriebszeiten

- von Einzelpersonen grundsätzlich nachstehende Nutzungsvereinbarung und
- für Schulen und Vereine usw. die bestehende Nutzungsvereinbarung (Beschluss GR vom 11.12.2020 Pkt. 7) adaptiert und in dieser Weise neu

abgeschlossen werden soll (Änderungen gegenüber Entwurf von Dr. Koth gelb markiert)

**Nutzungsvereinbarung (Einzelpersonen)**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Gänserndorf**, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf,

als Betreiber des **Regionalbades Gänserndorf**, im Folgenden „Betreiber“ genannt, einerseits und der Einzelperson

.....

im Folgenden „Nutzer“ genannt andererseits wie folgt.

**I. VERTRAGSGEGENSTAND/VERTRAGSZWECK**

Der Betreiber stellt dem Nutzer das Regionalbad Gänserndorf, die dazu gehörenden Nebenräumlichkeiten sowie die hierzu erforderlichen Einrichtungen zur regelmäßigen Sportausübung des Schwimmens nach Maßgabe dieser Nutzungsvereinbarung sowie des gesonderten zeitlichen Belegplans zur Verfügung, wobei die betreffende Nutzung des Bades zu den folgenden vorgegebenen Zeiten erfolgt.

.....

## **II. BADBENUTZUNG / PFLICHTEN DES NUTZERS**

Der Nutzer erkennt die Haus- und Badeordnung des Regionalbades Gänserndorf **in der jeweils aktuellen Fassung** als Bestandteil dieser Vereinbarung verbindlich an und verpflichtet sich diese einzuhalten.

Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen am Sportbetrieb teilnehmen und/oder sich in den genutzten Räumlichkeiten aufhalten.

Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer Jahreskarte bzw. 3-Monats-Karte möglich.

Die zugewiesenen Umkleieräume sind vom Nutzer soweit notwendig verschlossen zu halten. Für die Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Wertgegenständen übernimmt der Betreiber keine Verwahrungspflichten.

Das Bad einschließlich aller benutzten Einrichtungen und Geräte ist pfleglich zu behandeln und nur seiner Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. Eigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers benutzt werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzung die erforderliche Vorsorge zur Abwehr von Gefahren und Schäden, die durch seine individuelle Nutzung entstehen können, zu treffen.

Nach Beendigung der Sportstunden hat der Nutzer das Regionalbad Gänserndorf in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

Festgehalten wird, dass das Regionalbad Gänserndorf über eine Wasserboulderwand, einen Kletterseilgarten für Schwimmbäder, genannt Aquacross, eine Sprungplattform mit einer Höhe von 3 Metern sowie ein Sprungbrett mit einer Höhe von 1 Meter verfügt.

Diese Einrichtungen dürfen nur nach gesonderter ausdrücklicher Genehmigung durch den Betreiber vom Nutzer benützt werden; andernfalls ist dies nicht gestattet.

Eine Alleinnutzung wird nicht zugesichert. Im Falle der gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Nutzer ist eine entsprechende Absprache zu treffen. Eine Alleinnutzung kommt lediglich für Wettkampfsportler zu Trainingszwecken in Betracht.

## **III. AUFSICHT / HAFTUNG**

Der Betreiber stellt für die Nutzungszeit bzw. den Sportbetrieb des Nutzers im Regionalbad Gänserndorf kein Aufsichtspersonal. Der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Zeitraum seiner Nutzung keinerlei Aufsichts- bzw. sonstiges Personal des Betreibers anwesend ist.

Eine aus welchem Grunde auch immer tatsächliche Anwesenheit eines Bademeisters bzw. Personals des Betreibers während der Nutzungszeit stellt keinesfalls ein Abgehen von der gegenständlichen Vereinbarung dar. Aus der tatsächlichen Anwesenheit eines Bademeisters bzw sonstigen Personals der Betreiber während der Nutzungszeit wird keine Aufsichts-, Überwachungs- oder Betreuungspflicht des Betreibers begründet. Demnach haftet der Betreiber nicht für Unfälle bzw Schadensereignisse während der Nutzung, insbesondere auch nicht für solche, welche in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Nichtanwesenheit eines Bademeisters bzw von sonstigem Personal des Betreibers stehen.

Während der Nutzung ist der Nutzer ausschließlich selbst für die geordnete und sichere Durchführung der Nutzung bzw. des Sportbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche des Bades sowie seiner Ausstattung und Geräte verantwortlich und handelt in voller Eigenverantwortung. Demnach haftet der Betreiber nicht für Unfälle bzw. Schadensereignisse während der Nutzung, welche in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Nichtanwesenheit eines Bademeisters bzw. von sonstigem Personal des Betreibers stehen. Der Nutzer verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung jeglicher Ersatzansprüche.

Der Betreiber übergibt die Sportstätte dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und selbst bzw allenfalls vom Betreiber bereitgestellte Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Tauglichkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck. Stellt der Nutzer bauliche oder technische Mängel fest, hat er dies unverzüglich dem Betreiber nachweislich bzw. schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Nutzer schwerwiegende, die bestimmungsgemäße Benutzung der Sportstätte ausschließende Mängel oder Mängel, welche bei vorgesehener Verwendung der Sportstätte ein erhöhtes Unfalls- bzw Verletzungsrisiko darstellen, wahrnimmt oder hätte wahrnehmen können, hat die (allenfalls weitere) Nutzung der Sportstätte zu unterbleiben. Der Betreiber haftet diesfalls nicht für Schäden, welche der Nutzer erleidet, indem er die Sportstätte trotz Kenntnisnahme bzw möglicher Kenntnisnahme dieser Mängel dennoch nutzt bzw die Nutzung fortsetzt.

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Betreiber an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen. Er haftet gegenüber dem Betreiber für alle Schäden, die nachweislich durch ihn bei der Benutzung des Bades einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstanden sind und die weder auf Materialfehler noch auf Abnutzung zurückzuführen sind. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Der Betreiber haftet nur für solche Schäden, die er oder sein Personal dem Nutzer durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat und, soweit gesetzliche Regelungen nicht zwingend anderes vorschreiben, auch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen getroffenen besonderen Benützungsregeln.

#### IV. SONSTIGES

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung der Vertragsparteien in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sofern nicht gesondert anderes vereinbart wurde, kann sie von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist in der Dauer von 6 Monaten zum Kündigungstermin 30.06. eines Jahres aufgekündigt werden.

Die Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der Nutzung erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen.

Die Gebrauchsüberlassung des Regionalbades an Dritte ist nicht gestattet. Sollte im Ausnahmefall eine Gebrauchsüberlassung an Dritte beabsichtigt sein, bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers.

Für Werbung jeglicher Art außerhalb und innerhalb des Regionalbades durch den Nutzer bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers.

Festgehalten wird, dass im Regionalbad eine Videoüberwachung ohne Aufzeichnung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vorgenommen wird.

Der Betreiber ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Haus- und Badeordnung die mit diesem Vertrag verbundene Benutzungsgenehmigung für den Nutzer oder für einzelne Mitglieder zu widerrufen.

Wiederholen sich trotz schriftlicher Abmahnung grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Haus- und Badeordnung, kann der Vertrag vom Betreiber fristlos gekündigt werden.

Ersatzansprüche durch Widerruf oder Kündigung der Vereinbarung sind ausgeschlossen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.

Der Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung ersetzt allfällige betreffende frühere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und macht diese hinfällig.

Sollte einer der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und der Zielsetzung am nächsten kommt.

Der Nutzer erhält eine Ausfertigung des Vertrages und der Haus- und Badeordnung der Sportstätte.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des für Gänserndorf sachlich zuständigen Gerichts

---

### **Nutzungsvereinbarung (Schulen, Vereine usw.)**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Gänserndorf**, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf,

als Betreiber des **Regionalbades Gänserndorf**, im Folgenden „Betreiber“ genannt, einerseits und der Schule / dem Verein

.....  
im Folgenden „Nutzer“ genannt andererseits wie folgt.

#### **I. VERTRAGSGEGENSTAND/VERTRAGSZWECK**

Der Betreiber stellt dem Nutzer das Regionalbad Gänserndorf, die dazu gehörenden Nebenräumlichkeiten sowie die hierzu erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung des Sportbetriebes (Schwimmunterricht / Schwimmen) nach Maßgabe dieser Nutzungsvereinbarung sowie des gesonderten Belegsplans zur Verfügung.

#### **II. BADBENUTZUNG / PFLICHTEN DES NUTZERS**

Der Nutzer erkennt die Haus- und Badeordnung des Regionalbades **in der jeweils aktuellen Fassung** als Bestandteil dieser Vereinbarung verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch seine Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen am Sportbetrieb teilnehmen und/oder sich in den genutzten Räumlichkeiten aufhalten.

Die zugewiesenen Umkleieräume sind vom Nutzer zu überwachen und soweit notwendig verschlossen zu halten. Für die Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Wertgegenständen übernimmt der Betreiber keine Verwahrungspflichten.

Das Bad einschließlich aller benutzten Einrichtungen und Geräte ist pfleglich zu behandeln und nur seiner Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. Eigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers benutzt werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzung die erforderliche Vorsorge zur Abwehr von Gefahren und Schäden, die durch seine individuelle Nutzung entstehen können, zu treffen und die Aufsicht und Erste Hilfe in gesetzlich erforderlichem Umfang sicherzustellen.

Nach Beendigung der Sportstunden hat der Nutzer das Regionalbad Gänserndorf in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

Soweit der Nutzer beabsichtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Wasserflächen und Sporteinrichtungen kommerziell zu nutzen oder sie (auch) Personen zur Verfügung zu stellen, die nicht Vereinsmitglieder sind, hat er dies dem Betreiber anzuzeigen. Eine derartige Nutzung des Regionalbades durch den Nutzer ist nur zulässig, wenn der Betreiber diese Nutzung schriftlich bestätigt.

Festgehalten wird, dass das Regionalbad Gänserndorf über eine Wasserboulderwand, einen Kletterseilgarten für Schwimmbäder, genannt Aquacross, eine Sprungplattform mit einer Höhe von 3 Metern sowie ein Sprungbrett mit einer Höhe von 1 Meter verfügt.

Der Kletterseilgarten Aquacross darf nur nach gesonderter ausdrücklicher Genehmigung durch den Betreiber vom Nutzer benützt werden; andernfalls ist dies nicht gestattet. Für dessen Nutzung ist zudem die Beiziehung und Aufsicht einer diesbezüglich besonders geschulten Person erforderlich, welche ausreichende Kenntnis über die Eigenschaften und über den Umgang im Zusammenhang mit diesem Gerät verfügt und eine betreffende Einschulung bzw. Ausbildung absolviert hat. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung dieses Gerätes nach gesonderter Vergütung gemäß der diesbezüglichen Tarifordnung.

Es ist nicht gestattet die Wasserboulderwand und die Sprungplattform bzw. das Sprungbrett gleichzeitig zu benutzen.

### **III. AUFSICHT**

Der Nutzer verpflichtet sich den ordnungsgemäßen Sportbetrieb und die ordnungsgemäße Wasseraufsicht während seiner Nutzung sicherzustellen und in eigener Verantwortlichkeit auszuüben und zu kontrollieren. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstige Beauftragten.

In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär, Trainer oder Übungsleiter für die Einhaltung der Nutzungs- und Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen.

Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen des Nutzers haben während der gesamten Dauer der Nutzung anwesend zu sein.

Für die Aufsicht am Wasser sind nur Personen einzusetzen, welche die Qualifikation eines Rettungsschwimmers (gültiges österreichisches Rettungsschwimmabzeichen) sowie eine Erste Hilfe Ausbildung (Ersthelfer) besitzen.

Für Schulen gelten für die gegenständliche Nutzung die Organisatorischen Richtlinien für den Unterricht im Gegenstand Bewegung und Sport gemäß Rundschreiben Nummer 22/2019 des Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 27.09.2019 aufgrund der Rechtsgrundlage § 51 Schulunterrichtsgesetz. Demnach sind zur Erteilung des Schwimmunterrichts grundsätzlich Lehrkräfte für Bewegung und Sport einzusetzen. Für Assistenzen im Schwimmunterricht sind zunächst andere für den Schwimmunterricht qualifizierte Lehrkräfte heranzuziehen, stehen diese nicht zur Verfügung, dann Personen mit einer besonderen Qualifikation für die Erteilung des Schwimmunterrichts. Stehen auch diese nicht zur Verfügung, können auch andere geeignete Personen zur Assistenzleistung herangezogen werden, wenn diese in der Lage sind, notfalls Rettungsmaßnahmen zu ergreifen und den Helferschein als Erste Stufe des österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens besitzen. Ab jeweils 20 Schülerinnen und Schüler ist eine zusätzliche Fachlehrkraft oder Assistenz einzusetzen.

Die einzelnen Aufsichtspersonen bzw. Begleitpersonen des Nutzers sind am Ende dieser Nutzungsvereinbarung namentlich unter Unterfertigung anzuführen und müssen sich als solche ausweisen können.

Der Betreiber stellt für die Nutzungszeit bzw. den Sportbetrieb des Nutzers im Regionalbad Gänserndorf kein Aufsichtspersonal.

Eine aus welchem Grunde auch immer tatsächliche Anwesenheit eines Bademeisters des Betreibers während der Nutzungszeit stellt keinesfalls ein Abgehen von der gegenständlichen Vereinbarung dar. Aus der tatsächlichen Anwesenheit eines Bademeisters bzw. sonstigen Personals des Betreibers während der Nutzungszeit wird keine Aufsichts-, Überwachungs- oder Betreuungspflicht des Betreibers begründet. Demnach haftet der Betreiber nicht für Unfälle bzw Schadensereignisse während der Nutzung, insbesondere auch nicht für solche, welche in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Nichtanwesenheit eines Bademeisters bzw. von sonstigem Personal des Betreibers stehen.

Während der Nutzung durch den Nutzer ist dieser für die Aufsicht, die geordnete und sichere Durchführung der Nutzung bzw. des Sportbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche des Bades sowie seiner Ausstattung und Geräte ausschließlich selbst verantwortlich.

#### **IV. HAFTUNG**

Der Betreiber übergibt die Sportstätte dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und selbst bzw. allenfalls vom Betreiber bereitge-

stellte Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Tauglichkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck. Stellt der Nutzer bauliche oder technische Mängel fest, hat er dies unverzüglich dem Betreiber nachweislich bzw. schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Nutzer schwerwiegende, die bestimmungsgemäße Benutzung der Sportstätte ausschließende Mängeln oder Mängeln, welche bei vorgesehener Verwendung der Sportstätte ein erhöhtes Unfalls- bzw Verletzungsrisiko darstellen, wahrnimmt oder hätte wahrnehmen können, hat die (allenfalls weitere) Nutzung der Sportstätte zu unterbleiben. Der Betreiber haftet diesfalls nicht für Schäden, welche der Nutzer erleidet, indem er die Sportstätte trotz Kenntnisnahme bzw möglicher Kenntnisnahme dieser Mängel dennoch nutzt bzw die Nutzung fortsetzt.

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Betreiber an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen. Er haftet gegenüber dem Betreiber für alle Schäden, die nachweislich durch das Verschulden seiner Mitglieder oder sonstiger Teilnahmeberechtigten bei der Benutzung des Bades einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstanden sind und die weder auf Materialfehler noch auf Abnutzung zurückzuführen sind. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Der Betreiber haftet nur für solche Schäden, die er oder sein Personal dem Nutzer durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat und, soweit gesetzliche Regelungen nicht zwingend anderes vorschreiben, auch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen getroffenen besonderen Benützungsregeln.

Der Nutzer stellt den Betreiber von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Betreiber, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche, es sei denn, der Schadenseintritt beim Nutzer, seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher erfolgte im Zusammenhang mit einem der Betreiber zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## V. SONSTIGES

Diese Vereinbarung tritt mit allseitiger Unterfertigung der Vertragsparteien in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist in der Dauer von 6 Monaten zum Kündigungstermin 30.06. eines Jahres aufgekündigt werden.

Die Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der Nutzung erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen.

Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Regionalbades an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Sollte im Ausnahmefall eine Gebrauchsüberlassung an Dritte beabsichtigt sein, bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers.

Für Werbung jeglicher Art außerhalb und innerhalb des Regionalbades durch den Nutzer bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers.

Festgehalten wird, dass im Regionalbad eine Videoüberwachung ohne Aufzeichnung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vorgenommen wird.

Der Betreiber ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Haus- und Badeordnung die mit diesem Vertrag verbundene Benutzungsgenehmigung für den Nutzer oder für einzelne Mitglieder zu widerrufen.

Wiederholen sich trotz schriftlicher Abmahnung grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Haus- und Badeordnung, kann der Vertrag vom Betreiber fristlos gekündigt werden.

Ersatzansprüche durch Widerruf oder Kündigung der Vereinbarung sind ausgeschlossen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.

Der Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung ersetzt allfällige betreffende frühere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und macht diese hinfällig.

Sollte einer der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und der Zielsetzung am nächsten kommt.

Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages und der Haus und Badeordnung der Sportstätte.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des für Gänserndorf sachlich zuständigen Gerichts. Aus Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Hinczica

**Punkt 26:** Frau GR Beate Kainz verliest den nachfolgenden Antrag:

### **ANTRAG**

Unten angeführte Mitglieder des Gemeinderates beantragen gem. § 46 Abs. 1 der NÖ GO die Aufnahme des vorliegenden Antrags in die Tagesordnung der am 24.6.2020 stattfindenden Gemeinderatssitzung.

#### **„Mobile Jugendarbeit in Gänserndorf“**

Mit Ende Juni 2020 wird die Zusammenarbeit mit „Goostav - mobile Jugendarbeit“ auf Wunsch der Gemeinde beendet. Da über diese Vertragsauflösung nur der Ausschuss informiert wurde und die Tätigkeit der Streetworker auch im üblichen Rahmen im Voranschlag finanziell bedeckt sind - was darauf schließen lässt, dass mobile Jugendarbeit für 2020 vorgesehen war - beantragen die Unterzeichner die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Nach einer ausführlichen Diskussion wird kein konkreter Antrag gestellt.

Bearbeiter: Lang

**Punkt 27:** Herr Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen, dass bei der Fa. Peugeot Schmid-Fally aus Gänserndorf, nach Einholung von 5 Angeboten, ein Fahrzeug der Marke Peugeot Expert L1H1 (Ersatzanschaffung für Renault Trafic Bj. 2006) inkl. Werkzeugeinrichtung zu Kosten von € 27.595,- exkl. USt. lt. beiliegender Kostenaufstellung angekauft werden soll.

Die Finanzierung soll über das Fuhrparkmanagement laut beiliegendem Angebot vom 15.6.2020 Leasingrate: € 430,91 exkl. USt. (Wartung u. Reifen inkl. Depot inkludiert) Zinsen fix, Laufzeit: 72 Monate, ohne Restwert.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Nositzka

**Punkt 28:** Herr Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle folgende Geh- Radwege grundsätzlich beschließen:

- Geh- Radweg entlang der Protteser Straße von der Brunnengasse beginnend bis zum Kirchenplatz
- Geh- Radweg zwischen Gänserndorf Stadt und Gänserndorf Süd entlang der Siebenbrunner Straße L9

- Geh- Radweg entlang der Schönkirchner Straße B220 von der Hauptstraße beginnend bis Ortsende Richtung Schönkirchen-Reyersdorf.

Herr StR Wolfgang Halwachs stellt den Zusatzantrag, die obige Aufzählung um das gemeindeübergreifende Projekt Radweg Hochwaldstraße-Strasshof zu erweitern.

**Der Antrag samt Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Nositzka

**Punkt 29:** Herr Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Fa. Pittel+Brauswetter im Zuge der Sanierungsarbeiten durch die OMV Seismik mit einem Mehraufwand von € 48.794,99 inkl. Ust beauftragt werden soll. Hierdurch werden die in Mitleidenschaft gezogenen asphaltierten Güterwege (Bockfließer Weg, Weidenbachweg und Feldgasse) nicht nur punktuell, sondern flächendeckend saniert.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Nositzka

**Punkt 30:** Herr Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beiliegende Vereinbarung mit der ÖBB Infra AG beschließen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Nositzka

**Punkt 31:** Die Umsetzung des Radweges Hochwaldstraße wurde diskutiert.

**Punkt 32:** Frau Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für die Volksschule Süd 2 Notebooks zum Preis von insgesamt € 1.444,00 von der Firma S & T Services GmbH angekauft werden sollen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kalensky

**Punkt 33:** Frau Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die beiliegenden Tarife für die Nutzung von genannten Räumlichkeiten der Volksschule Stadt ab 01.09.2020 beschließen.

**TARIFE der Volksschule Gänserndorf-Stadt  
Siebenbrunner Str. 7  
gültig ab 01.09.2020**

		<b>Tarif pro Stunde</b>
--	--	-------------------------

<b>Turnhalle 410m<sup>2</sup></b>	ganzer Saal	20,00 <del>21,00</del>
	halber Saal	10,00 <del>10,50</del>
<b>Turnhalle Verein</b>	ganzer Saal	10,00 <del>9,50</del>
	halber Saal	5,00 <del>5,00</del>

Sollte es zu einer erhöhten Verschmutzung innerhalb der Räumlichkeiten kommen, wird der tatsächliche Reinigungsaufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Fassungsvermögen max. 400 Personen

Gebuchte Termine können höchstens **bis einer Woche** vor dem Veranstaltungstermin schriftlich (stadtservice@gaenserndorf.at) **storniert** werden.

Nicht in Anspruch genommene und zu spät stornierte Termine werden zur Gänze verrechnet.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Vock

**Punkt 34:** Frau Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die beiliegenden Tarife für die Nutzung von genannten Räumlichkeiten der Volksschule Süd ab 01.09.2020 beschließen.

**TARIFE der Volksschule Gänserndorf-Süd**  
**Schulgasse 2**  
**gültig ab 01.09.2020**

		<b>Tarif pro Stunde</b>
<b>Turnhalle 400m<sup>2</sup></b>	ganzer Saal	20,00 <del>21,00</del>
	halber Saal	10,00 <del>10,50</del>
<b>Turnhalle Verein</b>	ganzer Saal	10,00 <del>9,50</del>
	halber Saal	5,00 <del>5,00</del>

Sollte es zu einer erhöhten Verschmutzung innerhalb der Räumlichkeiten kommen, wird der tatsächliche Reinigungsaufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Fassungsvermögen max. 400 Personen

Gebuchte Termine können höchstens **bis einer Woche** vor dem Veranstaltungstermin schriftlich (stadtservice@gaenserndorf.at) **storniert** werden.

Nicht in Anspruch genommene und zu spät stornierte Termine werden zur Gänze verrechnet.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Vock

**Punkt 35:** Frau Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die beiliegenden Tarife für die Nutzung des Mehrzweckraumes im Kindergarten Wolkenschiff ab 01.09.2020 beschließen.

**TARIFE Mehrzweckraum Kindergarten Wolkenschiff  
Oed Aigenstraße 11  
gültig ab 01.09.2020**

<b>MZR 100m<sup>2</sup></b>		<b>inkl. 20% Ust.</b>
<b>Tarif</b>	pro Stunde	24,00 <del>36,00</del>
<b>Verein/Sport/VHS</b>	pro Stunde	15,00 <del>24,00</del>

Ausstattung: Leinwand, Beamer, Blu Ray-Player, Receiver, Musikanlage, Sessel, Tische

Die Einrichtung des Mehrzweckraumes steht dem Mieter/der Mieterin zur Verfügung. Tische und Stühle müssen vom Mieter/ der Mieterin selbst aufgestellt und wieder weggeräumt werden.

Sollte es zu einer erhöhten Verschmutzung innerhalb der Räumlichkeiten kommen, wird der tatsächliche Reinigungsaufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Gebuchte Termine können höchstens **bis einer Woche** vor dem Veranstaltungstermin schriftlich (stadtservice@gaenserndorf.at) **storniert** werden.

Nicht in Anspruch genommene und zu spät stornierte Termine werden zur Gänze verrechnet.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Vock

**Punkt 36:** Frau Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die beiliegenden Tarife für die Nutzung des Mehrzweckraumes in der Bücherei ab 01.09.2020 beschließen.

**TARIFE Mehrzweckraum Bücherei (BUM)  
Bahnstraße 34-36  
gültig ab 01.09.2020**

MZR 86m <sup>2</sup>		inkl. 20% Ust.
Tarif	pro Stunde	24,00 <del>36,00</del>
Verein/Sport/VHS	pro Stunde	15,00 <del>18,00</del>

Ausstattung: Leinwand, Beamer. Whiteboard, Musikanlage, Sessel, Tische

Die Einrichtung des Mehrzweckraumes steht dem Mieter/der Mieterin zur Verfügung. Tische und Stühle müssen vom Mieter/ der Mieterin selbst aufgestellt und wieder weggeräumt werden.

Sollte es zu einer erhöhten Verschmutzung innerhalb der Räumlichkeiten kommen, wird der tatsächliche Reinigungsaufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Fassungsvermögen max. 85 Personen

Gebuchte Termine können höchstens **bis einer Woche** vor dem Veranstaltungstermin schriftlich (stadtservice@gaenserndorf.at) **storniert** werden.

Nicht in Anspruch genommene und zu spät stornierte Termine werden zur Gänze verrechnet.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Vock

**Punkt 37:** Frau Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Regenbogenkindergarten auf einen fünfgruppigen Kindergarten inkl. des lt. Schul- und Kindergartenfonds geforderten Raumprogrammes auf Basis des Vorentwurfes von Atelier Deubner Lopez vom 15.6.2020 erweitert und der Altbestand saniert werden soll. Die Gesamtherstellungskosten betragen für die Erweiterung € 1.700.000,-- exkl. USt. und für die Sanierung wurden vorerst Nettobaukosten von € 310.000,-- angenommen (genaue Kosten der Sanierung werden erst im Zuge der Planung erarbeitet). Für die Erweiterung und Sanierung des Regenbogenkindergartens soll eine gemeinsame GU Ausschreibung mit dem Heidekindergarten vorgenommen werden.

Folgende Leistungen sollen vergeben werden:

- das Atelier Deubner Lopez ZT OG mit den Architektenleistungen (Planung und Ausschreibung) zu einem Honorar von € 86.000,-- exkl. USt. lt. Angebot vom 23.6.2020
- Hausmann OG-Bauphysik mit der Bauphysik zu Kosten von € 6.238,44 exkl. USt. lt. Angebote vom 18.6.2020
- Harrer & Harrer ZT GmbH mit der Statik zu Kosten von € 8.540,-- exkl. USt. lt. Angebot vom 19.6.2020
- TK 11 Gebäudetechnik mit der HKLSE Planung zu Kosten von € 17.150,-- exkl. USt. lt. Angebot vom 22.6.2020

- Die Vergabe der vergaberechtlichen Betreuung muss noch nachverhandelt werden, da das vorliegende Angebot überhöht ist und soll über einen Fraktionsbeschluss abgestimmt werden.

Frau GR Beate Kainz stellt den Antrag auf Bildung eines Baubeirats für den Zeitraum von Planung und Errichtung, wie er in den Vorjahren bei der Errichtung von gemeindeeigenen Gebäuden üblich war. In diesem sollen alle Fraktionen vertreten sein.

**Der Antrag von Frau GR Beate Kainz wird mit 4 Stimmen (Zustimmung: 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.) gegen 32 Stimmen (Gegenstimmen: 21 Stimmen ÖV; 9 Stimmen SPÖ; 1 Stimme FPÖ; 1 Stimme NEOS) abgelehnt.**

**Der Antrag von Frau StR Claudia Pawlik, M. ED. wird mit 32 Stimmen (Zustimmung: 21 Stimmen ÖVP; 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ; 1 Stimme NEOS) gegen 4 Stimmen (Stimm Enthaltungen: 4 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.) angenommen.**

Bearbeiter: Hinczica

**Punkt 38:** Frau Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Heidekindergarten auf einen fünfgruppigen Kindergarten inkl. des lt. Schul- und Kindergartenfonds geforderten Raumprogrammes auf Basis des Vorentwurfes von Arch. DI. Silvia Prager vom 15.6.2020 erweitert und der Altbestand saniert werden soll. Die Gesamtherstellungskosten betragen für die Erweiterung € 1.550.000,-- exkl. USt. und für die Sanierung wurden vorerst Nettobaukosten von € 300.000,-- angenommen (genaue Kosten der Sanierung werden erst im Zuge der Planung erarbeitet). Für die Erweiterung und Sanierung des Heidekindergartens soll eine gemeinsame GU Ausschreibung mit dem Regenbogenkindergarten vorgenommen werden.

Folgende Leistungen sollen vergeben werden:

- das Architekturbüro Open Architecture, Arch. DI. Silvia Prager mit den Architektenleistungen (Planung und Ausschreibung) zu einem Honorar von € 84.900,-- exkl. USt. lt. Angebot vom 22.6.2020
- Hausmann OG-Bauphysik mit der Bauphysik zu Kosten von € 5.875,74 exkl. USt. lt. Angebote vom 18.6.2020
- Harrer & Harrer ZT GmbH mit der Statik zu Kosten von € 8.002,50 exkl. USt. lt. Angebot vom 19.6.2020
- TK 11 Gebäudetechnik mit der HKLSE Planung zu Kosten von € 17.150,-- exkl. USt. lt. Angebot vom 22.6.2020
- Die Vergabe der vergaberechtlichen Betreuung muss noch nachverhandelt werden, da das vorliegende Angebot überhöht ist und soll über einen Fraktionsbeschluss abgestimmt werden.
- das Vermessungsbüro Molzer mit der Vermessung zu Kosten von € 1.900,-- exkl. USt. lt. Angebot vom 3.6.2020

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Hinczica

**Punkt 39:** Frau Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Firma HWK Spielplatz Service mit der Erneuerung des Windschutzes bei der Sandkiste Gruppe 1 und 2 im Kindergarten Wolkenschiff zu Kosten von € 2.368,21 exkl. USt. lt. Angebot vom 12.5.2020 beauftragt werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Hinczica

**Punkt 40:** Frau Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Firma HWK Spielplatz Service mit der Errichtung eines Windschutzes bei der Sandkiste im Außenbereich der Volksschule und des Hortes Süd zu Kosten von € 4.406,69 inkl. USt. lt. Angebot vom 12.5.2020 beauftragt werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Hinczica

**Punkt 41:** Frau Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass bei der Firma Piller für den Hort Süd diverse Betriebsausstattungen zu Kosten von € 1.955,10 exkl. USt. lt. Angebot vom 11.5.2020 angekauft werden sollen.

Von der Firma Piller wurde die Volksschule und der Hort Süd eingerichtet.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Hinczica

**Punkt 42:** Herr Stadtrat Michael Hlavaty stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für die Überdachung im Innenhof im Haus der Begegnung die Fa. Holzpunkt für die Lieferung und die Errichtung zu einem Gesamtpreis von € 6.000,00 exkl. USt. beauftragt werde. Die Fa. Holzpunkt wird für die Errichtung einen Facharbeiter zur Verfügung stellen. Die Mitglieder der beiden Vereine werden dabei mithelfen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kölbl

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.32 Uhr

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Für die ÖVP:

Für die SPÖ:

Für die GRÜNEN:

Für die FPÖ:

Für die NEOS: